

Gesetz über den Tourismus

vom 9. Februar 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 24, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung eines qualitativ hochstehenden Tourismus im Kanton.

² Es will namentlich:

- a) durch die Entwicklung des Tourismus die Wirtschaft im Kanton verstärken;
- b) die Bedürfnisse der Einheimischen und Gäste befriedigen;
- c) die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten achten.

Art. 2 Tourismuspolitik

¹ Die Massnahmen zur Entwicklung eines qualitativ hochstehenden Tourismus sind Gegenstand einer abgestimmten Politik zwischen den am Tourismus interessierten Kreisen und den öffentlichen Körperschaften.

² Die kantonale Tourismuspolitik wird gemeinsam zwischen dem Dachverband des Tourismus und dem Staat festgelegt. Sie trägt den anderen sektoriellen Politiken insbesondere der Landwirtschaftspolitik und dem kantonalen Richtplan für Raumplanung Rechnung. Sie beachtet namentlich die optimale Nutzung der bestehenden Strukturen und fördert die Schaffung von qualitativ hochstehenden Berufsstellen.

³ Die örtliche Tourismuspolitik wird gemeinsam zwischen den Verkehrsvereinen und den Gemeinden, in Übereinstimmung mit der kantonalen Politik, festgelegt.

2. Kapitel: Aufgabenteilung

Art. 3 Grundsatz

Die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung des Tourismus obliegt dem Dachverband des Tourismus, dem Staat, den Verkehrsvereinen, den Gemein-

den und den im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Investitionshilfen für Berggebiete bestehenden Regionen.

Art. 4 Aufgaben des Dachverbandes des Tourismus

¹ Der Dachverband des Tourismus hat namentlich die Aufgaben:

- a) sich an den Arbeiten zur Festlegung der kantonalen Tourismuspolitik zu beteiligen;
- b) die Interessen des kantonalen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen;
- c) die Werbung für den kantonalen Tourismus sicherzustellen;
- d) die Entwicklung des Tourismusmarktes zu analysieren;
- e) mit den anderen Wirtschaftszweigen an der Förderung der Walliser Wirtschaft mitzuarbeiten;
- f) die notwendige Koordination mit den nationalen und internationalen Tourismusorganisationen sicherzustellen.

² Er ist das Konsultativorgan des Staates in touristischen Belangen.

Art. 5 Aufgaben des Staates

Der Staat hat namentlich die Aufgaben:

- a) die kantonale Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit dem Dachverband des Tourismus zu erarbeiten und deren Durchsetzung zu überwachen;
- b) die touristische Infrastruktur und die Tourismusförderung zu unterstützen;
- c) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen die Ausbildung und Fortbildung in den Berufen, die mit dem Tourismus in Beziehung stehen, sicherzustellen;
- d) der Bevölkerung die Bedeutung des Tourismus näher zu bringen.

Art. 6 Aufgaben der Verkehrsvereine

Die Verkehrsvereine haben namentlich die Aufgaben:

- a) sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen;
- b) die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen;
- c) die Information, die Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes und die Werbung für den örtlichen Tourismus sicherzustellen;
- d) die ihnen mit ihrem Einverständnis von den Gemeinden übertragenen Aufgaben auszuführen.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben namentlich die Aufgaben:

- a) die lokale Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den Verkehrsvereinen zu erarbeiten und deren Durchsetzung zu überwachen;
- b) die touristische Ausstattung und die Tourismusförderung auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen;
- c) die Tourismustaxen zu erheben, deren Verwendung zu überwachen und der zuständigen kantonalen Behörde Missbräuche anzuzeigen.

Art. 8 Aufgaben der Interkommunalen Tourismusorganisation

Die von den Gemeinden mit dem Ziel der Professionalisierung, der Steigerung der Leistungsfähigkeit, der Rationalisierung der Verwaltungsarbeiten, der

Optimierung des Mitteleinsatzes und der Harmonisierung der Werbung geschaffenen Organisationen erfüllen die ihnen in diesem Sinne übertragenen Aufgaben.

Art. 9 Aufgaben der Regionen

Die Regionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen von den Gemeinden für die Entwicklung des Tourismus in der Region übertragen wurden und koordinieren namentlich die Verwirklichung der in ihren Entwicklungsprogrammen enthaltenen Projekte.

3. Kapitel: Organisationen von allgemeinem Interesse

1. Dachverband des Tourismus

Art. 10 Statut und Anerkennung

¹ Der Dachverband des Tourismus ist ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er ist allen interessierten Kreisen des Tourismus offen.

² Die Homologierung seiner Statuten durch den Staatsrat verleiht dem Dachverband ein öffentliches Interesse. Die Anforderungen für diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

³ Der Staat ist von Rechts wegen in seinen Organen vertreten.

Art. 11 Aufsicht

Der Dachverband unterbreitet dem Staatsrat alljährlich seinen Kostenvorschlag und seine Jahresrechnung zur Genehmigung und bringt ihm sein Tätigkeitsprogramm und seinen Jahresbericht zur Kenntnis.

Art. 12 Einnahmequellen

Die Einnahmen des Dachverbandes des Tourismus stammen aus:

- a) seinem Anteil an der Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxe;
- b) den Mitgliederbeiträgen;
- c) einem jährlichen Staatsbeitrag von mindestens einem Drittel der unter Buchstabe a) vorgesehenen Mittel, wenigstens aber 1 200 000 Franken;
- d) anderen, in seinen Statuten vorgesehenen Einnahmen.

2. Verkehrsverein

Art. 13 Statut

¹ Der Verkehrsverein ist ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse.

² Er ist grundsätzlich auf dem Gebiet einer Gemeinde tätig. Er kann aber auch auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden tätig sein.

³ Die Gemeinde ist von Rechts wegen Mitglied des Verkehrsvereins und ist im Vorstand vertreten. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist jede von Rechts wegen Mitglied und im Vorstand vertreten.

⁴ Die Bezeichnung "Verkehrsbüro", "Tourist Information" oder alle ähnlichen Bezeichnungen, die einen offiziellen Charakter verleihen können, sind den Verkehrsvereinen vorbehalten.

⁵ Wo kein offiziell anerkannter Verkehrsverein besteht, können eine oder mehrere Gemeinden die Schaffung eines dem Gemeinderat unterstellten örtlichen Büros für Tourismus beantragen. Die Bestimmungen über die Verkehrsvereine sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Aufsicht

¹ Der Verkehrsverein unterbreitet dem Gemeinderat alljährlich seinen Kostenvoranschlag und seine Jahresrechnung zur Genehmigung und bringt ihm sein Tätigkeitsprogramm und seinen Jahresbericht zur Kenntnis.

² Sind mehrere Gemeinden betroffen, steht jeder das Recht im Sinne des obigen Absatzes zu.

Art. 15 Annerkennung und Statuten

¹ Die offizielle Anerkennung des Verkehrsvereins beruht auf der Genehmigung der Statuten durch den Gemeinderat und die zuständige kantonale Behörde und verleiht ihm dadurch ein öffentliches Interesse. Die Anforderungen für diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

² Die Verordnung legt die Art und Weise der Statutenanerkennung fest. Die Statuten legen das Einzugsgebiet des Verkehrsvereins genau fest.

Art. 16 Einnahmequellen

¹ Die Einnahmen des Verkehrsvereins stammen aus:

- a) der Kurtaxe;
- b) seinem Anteil an der Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxe;
- c) den Mitgliederbeiträgen;
- d) einem Beitrag der Gemeinden;
- e) anderen, in seinen Statuten vorgesehenen Einnahmen.

² Die Gemeinden stellen die Finanzierung der den Verkehrsvereinen im Sinne von Artikel 6, Buchstabe d) übertragenen Aufgaben sicher.

4. Kapitel: Finanzen

1. Kurtaxe

Art. 17 Geltungsbereich

Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

Art. 18 Befreiung

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;

- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten;
- c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe;
- d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind;
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege andere Ausnahmen vorsehen.

Art. 19 Ansatz

¹ Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsart und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er darf 2 Franken 50 je Übernachtung nicht übersteigen.

² Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat, unter Beachtung der Kriterien des obigen Absatzes, den Kurtaxenansatz fest. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 20 Ermässigung

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Jugendferienlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten.

Art. 21 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, diese einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich. Der Kurtaxenpflicht unterworfenen Eigentümer und Dauermieter haben die Pflicht zur Überweisung.

³ Auf Begehren hin können Beherberger, kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat unter Beachtung des durchschnittlichen Besetzungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort die pauschale Anzahl der Übernachtungen fest.

⁴ Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 22 Verwendung

¹ Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

² Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;

- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

2. Beherbergungstaxe

Art. 23 Geltungsbereich

Eine Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern erhoben, die gegen Entgelt Gäste im Sinne der Artikel 17 und 18 beherbergen.

Art. 24 Ansatz

¹ Die Beherbergungstaxe beträgt 50 Rappen je Übernachtung.

² Sie wird für Kinder unter sechs Jahren nicht erhoben. Für Kinder zwischen sechs und 16 Jahren und für die Betreiber von Campingplätzen sowie Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Artikels 20 zur Anwendung gelangen, wird sie um die Hälfte reduziert.

Art. 25 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Der Beherberger überweist die Beherbergungstaxe dem Erhebungsorgan.

³ Auf Begehren des Beherbergers hin kann die Überweisung der Taxe in Form einer jährlichen Pauschale erfolgen. Die pauschale Anzahl der Übernachtungen, die dem Antragsteller in Rechnung gestellt wird, entspricht derjenigen, die für die Kurtaxe seiner Gäste zur Anwendung gelangt.

⁴ Der Artikel 21 Absatz 4 ist sinngemäss für die Beherbergungstaxe anwendbar.

Art. 26 Verwendung

¹ Der Ertrag aus der Beherbergungstaxe wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

² Er dient der Finanzierung der Tourismuswerbung.

³ Er geht zu zwei Dritteln an den Dachverband des Tourismus und zu einem Drittel an den Verkehrsverein.

3. Tourismusförderungstaxe

Art. 27 Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben das Recht, an Stelle der Beherbergungstaxe eine Tourismusförderungstaxe zu erheben.

² Diese Taxe kann gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben werden.

³ Sie muss dem Geringfügigkeits- und Kostendeckungsprinzip entsprechen.

Art. 28 Reglement

Das Reglement legt namentlich den Kreis der Taxenpflichtigen und die Berechnungsgrundlage fest, wobei den Vorteilen, die die Taxenpflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist.

Art. 29 Geltungsbereich

¹ Alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die ihren Sitz oder Wohnsitz im Wallis haben, sind dieser Taxe nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit dieser Tätigkeit unterworfen.

² Die Taxenpflichtigen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sind gemäss den Bestimmungen der Artikel 185 und 188 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 zu Bezahlung heranzuziehen.

Art. 30 Verwendung

Der Ertrag aus der Tourismusförderungstaxe ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden.

Art. 31 Beteiligung

Wo die Tourismusförderungstaxe eingeführt ist, überweist die Gemeinde oder gegebenenfalls der Verkehrsverein, dem Dachverband einen Betrag, der 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe entspricht.

4. Öffentliche Beihilfen**Art. 32** Grundsatz

¹ Mit Mitteln des Allgemeinen Investitionsfonds des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes kann der Staat zu günstigen Bedingungen Kredite für den Bau oder Erneuerung von Betriebsstätten der öffentlichen Beherbergung und einfachen Unterkünften gewähren.

² Der Staat, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körperschaften können für die Organisation von Veranstaltungen, für Untersuchungen oder zur Erstellung von touristischen Anlagen finanzielle Hilfen ausrichten. Sie können namentlich Forschungsarbeiten unterstützen, die der Entwicklung der verschiedenen Tourismusbereiche des Kantons dienen.

³ Projekte, die vollständig mit den Vorgaben eines Qualitätstourismus übereinstimmen, werden bevorzugt unterstützt.

Art. 33 Klassierung

¹ Der Staat unterstützt die Klassierung des touristischen Beherbergungsangebotes, namentlich die zur Vermietung bereitgestellten Wohnungen.

² Diese Klassierungen haben gemäss den Richtlinien des Dachverbandes zu erfolgen.

5. Kapitel: Bildung

Art. 34 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Staat bestimmt, in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen, die Grund- und Weiterbildung in den Berufen die mit dem Tourismus in Beziehung stehen.

² Bei Bedarf unterstützt und koordiniert er durch öffentliche Schulen und Kurse die diesbezüglichen Vorhaben.

³ Er erleichtert den Zugang zu diesen Berufen indem er Übertrittsmöglichkeiten von einem Bildungsweg in einen anderen schafft.

⁴ Er ist dafür besorgt, dass die Tourismuswirtschaft bereits in die Programme der obligatorischen Schule eingebaut wird.

Art. 35 Zusammenarbeit und Anerkennung von Titeln

Der Staat kann mit privaten oder öffentlichen Institutionen Vereinbarungen treffen und Titel derselben anerkennen.

6. Kapitel: Bergführer und Skilehrer

Art. 36 Geltungsbereich

¹ Die gegen Entgelt erfolgte Ausübung der Berufe als Bergführer und Skilehrer sowie der Betrieb von entsprechenden Schulen auf dem Gebiet des Kantons Wallis wird unter die Oberaufsicht des Staatsrates gestellt.

² Der Staatsrat hat das Recht, auf dem Verordnungswege ähnliche Tätigkeiten den gleichen Regelungen zu unterstellen sowie über Ausnahmen zu entscheiden.

Art. 37 Patent und Bewilligung

¹ Die Ausübung der unter die Oberaufsicht des Staatsrates gestellten Berufe bedarf eines von der zuständigen kantonalen Behörde erteilten Patentes.

² Der Betrieb einer entsprechenden Schule bedarf einer von der gleichen Behörde erteilten Bewilligung.

³ Die Patente und Bewilligungen werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erteilt und sind erneuerbar.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Patente oder Bewilligungen verfügen.

Art. 38 Bedingungen

Zur Erlangung des Patentes muss der Gesuchsteller im Besitze eines vom Staatsrat anerkannten Fähigkeitsausweises sein und gegen Unfälle sowie für Haftpflichtfälle versichert sein. Zudem muss er über die für die Berufsausübung erforderlichen körperlichen und moralischen Fähigkeiten verfügen.

Art. 39 Verordnung

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zur geordneten Berufsausübung und zur Sicherheit der Gäste notwendigen Bestimmungen.

² Er legt darin namentlich fest:

- a) die Bedingungen zur Erlangung und Erneuerung der Fähigkeitsausweise sowie der Patente und Bewilligungen;
- b) die Höhe der Versicherungsdeckung.

³ Er ernennt eine Kommission in der der Staat und die interessierten Kreise vertreten sind und legt deren Pflichtenheft fest.

7. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 40 Statistik

¹ Wer Gäste beherbergt ist verpflichtet, für statistische Zwecke ein Logiernächterregister zu führen.

² Die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 41 Expropriation

Für die Verwirklichung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele von öffentlichem Nutzen können die notwendigen dinglichen Rechte auf dem Wege der Enteignung gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes erworben werden.

Art. 42 Indexierung

¹ Die Ansätze der Kur- und Beherbergungstaxe können vom Grossen Rat auf dem Beschlusswege an den schweizerischen Lebenskostenindex angepasst werden, sobald dieser eine erhebliche Veränderung erfährt.

² Als Berechnungsgrundlage gilt der Stand des Indexes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 43 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 44 Busse

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft.

² Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³ Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Art. 45 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren nach der letzten strafbaren Handlung.

² Die Busse verjährt in fünf Jahren, nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

Art. 46 Rechtsweg

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

² Die Entscheide des Staatsrates können beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozessordnung und des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 47 Kontrolle

¹ Die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Taxen wird vom Staat periodisch kontrolliert.

² Der Staatsrat bezeichnet die Kontrollinstanz.

³ Die Kontrollinstanz hat die Befugnis, alle erforderlichen Auskünfte zur Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen einzuverlangen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufgehobene Bestimmungen

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm entgegenlautenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- das Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine;
- das Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und Skilehrer.

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 9. Februar 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Inkrafttreten am 1. November 1996.